



Vorlage

Nr.: 0495/2006
öffentlich

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beratungsfolge

12.12.2006	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
14.12.2006	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund (StGB) hat im Jahr 2006 eine neue Mustersatzung für den Bereich der Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren veröffentlicht. Hierin wurden aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung eingearbeitet.

Mit der neuen Satzung wird vorrangig eine inhaltlich hinreichend bestimmte Regelung und Klärung der Pflichten bei Straßenreinigung und Winterwartung auf Fahrbahnen und Gehwegen zwischen der Stadt und den Anliegern herbeigeführt.

Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes wurde unter Mitwirkung von Vertretern des Gemeinde-Versicherungs-Verbandes sowie aus Mitgliedskommunen erarbeitet und mit dem Innenministerium des Landes NRW abgestimmt.

Ferner wurde die neue, an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes angelehnte Satzung mit der Rechtsabteilung abgestimmt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende geänderte Regelungen:

§ 1 der neuen Straßenreinigungs- und Gebührensatzung bestimmt den allgemeinen Pflichtenumfang von Straßenreinigung bzw. Winterwartung und erläutert diesen.

In § 2 der Satzung werden nunmehr die zentralen Begriffe wie öffentliche Straßen, Fahrbahnen und Gehwege hinreichend erläutert und eindeutig voneinander unterschieden. Mit dieser Definition sind dann auch Situationen erfasst, in denen eine Straße vor einem Grundstück keinen erkennbar abgegrenzten, also durch bauliche bzw. farbliche Gestaltung oder Markierung abgesetzten Gehweg hat. Diese weite und offene Definition ermöglicht es, auch den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden.

Im Hinblick auf diese abstrakte Begriffsbestimmung sind in der neuen Satzung aus Gründen der Bestimmtheit und Rechtsklarheit die selbstständigen und abgesetzten Gehwege gesondert aufgenommen worden, damit beim Bürger ein möglichst hoher Grad an Sicherheit über den Gegenstand seiner Reinigungspflicht erreicht wird. Für die des Weiteren aufgeführten Straßenflächen wird jeweils eine Gehbahn von 1 m Breite als Gehweg definiert. Neben ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen sind damit auch Straßen erfasst, die ohne Beschilderung einen niveaugleichen Ausbau aufweisen. Damit soll erreicht werden, dass der Fußgängerverkehr durchgehend in allen kommunalen Straßen eine ihm zugeordnete Infrastruktur in der genannten Breite, die Bewegungsverkehre sowie Verkehre mit Rollstühlen, Kinderwagen usw. erlaubt, erwarten darf.

§§ 4 und 5 konkretisieren den Umfang der übertragenen Straßenreinigungs- und Winterwartungspflichten.

Bei der Reinigung der Gehwege werden die Reinigungszeiträume flexibilisiert (§ 4 Abs. 3). Den Bürgern sollen nicht zu enge Zeitvorgaben gemacht werden, da das von der Rechtsprechung als unverhältnismäßig angesehen wird. Die Entscheidung, wann eine Straße verschmutzt genug ist, um Reinigungsarbeiten vorzunehmen, kann aber andererseits aus Bestimmtheits- sowie aus Praktikabilitäts-erwägungen auch nicht dem reinigungspflichtigen Anlieger selbst überlassen bleiben. So ist Laub

unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt (z.B. Rutschgefahr wegen Nässe).

Die Winterwartungspflichten sind ausführlich in § 5 geregelt, um den Bestimmtheitsanforderungen der Rechtsprechung Genüge zu leisten.

§ 7 der Satzung regelt die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr –wie bislang auch - nach dem Frontmetermaßstab, wurde jedoch überarbeitet und textlich eindeutiger gestaltet.

Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist. Somit kann auf ansonsten erforderliche (Hinterlieger-) Regelungen verzichtet werden, da grundsätzlich alle erschlossenen Grundstücke erfasst werden. Auch Regelungen bezüglich mehrfach erschlossener Grundstücke erübrigen sich, weil die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren sich auf jede öffentliche, ein Grundstück erschließende, gereinigte Straße bezieht.

Des Weiteren wurden Regelungen zu Reinigungsmängeln und deren Auswirkung auf die Gebührenpflicht aufgenommen (§ 9 Abs. 5). Unbeachtlich ist nach der zeitlichen Dimension bei wöchentlicher Reinigung das Ausbleiben bis zu einem Monat (OVG Münster, Urteil vom 17.12.1980 – 2 A 2018/80) oder aber auch, wenn der Reinigungstag auf einen Feiertag fällt.

Hinsichtlich der Qualität der Reinigungsleistung sind Mängel unerheblich, die durch parkende Fahrzeuge bedingt sind.

Darüber hinaus wurde das Straßenverzeichnis als Bestandteil der o.g. Satzung strukturell überarbeitet.

Nach der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2007 ergeben sich für die Durchführung der Straßenreinigung Gesamtkosten in Höhe von 146.315,93 EUR. Die Kosten, die sich aufgrund der Kalkulation für das Jahr 2006 ergeben haben, betragen 144.943,34 EUR.

Durch eine Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 814,00 EUR ist für das Jahr 2007 eine Erhöhung der zurzeit gültigen Straßenreinigungsgebühr nicht erforderlich.

Für den Bereich der Winterwartung konnten die witterungsbedingt gestiegenen Kosten durch eine Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 29.800,00 EUR aufgefangen werden, so dass auch diese für das Jahr 2007 weiterhin unverändert bleiben können.

Weitere Einzelheiten sind den beiliegenden Gebührenkalkulationen zu entnehmen.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren sowie die Gebührenbedarfsberechnungen werden beschlossen.

Anlagen

Anlage 1: Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Anlage 2: Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung ab dem 01.01.2007

Anlage 3: Gebührenbedarfsberechnung Winterwartung ab dem 01.01.2007